Vernehmlassungs-Vorlage vom 14. November 2023

Bericht und Antrag

des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen

an den Kantonsrat

betreffend Revision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen die Vorlage betreffend Revision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 20. September 1971 (SHR 172.200; VRG). Dem Begehren stellen wir die nachfolgenden Erläuterungen voraus:

Inhalt der Vorlage

In dieser Vorlage werden die folgenden Themen respektive überwiesenen Motionen in zwei Teilen behandelt:

Teil A:

Anpassung einer allgemeinen Bestimmung (Art. 8) des Verwaltungsverfahrens: Eröffnung von Verfügungen (Anordnungen) mit vorläufigem Begründungsverzicht.

Teil B:

- Motion 2021/8 von Nihat Tektas betreffend «Effizienz im Baurecht Behandlungsfristen im Rechtsmittelverfahren»;
- Motion 2021/9 von Nihat Tektas betreffend «Effizienz im Baurecht keine unnötigen Verzögerungen bei (noch) nicht rechtskräftigen Bauvorhaben».

Teil A: Anpassung einer allgemeinen Bestimmung: Eröffnung von Verfügungen (Anordnungen) mit vorläufigem Begründungsverzicht

I. Ausgangslage

Eine Behörde teilt die Erledigung einer Angelegenheit in der Regel mit einer Verfügung bzw. Anordnung mit (Art. 7 Abs. 1 VRG). Diese ist in der Regel zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten (Art. 8 Abs. 1 VRG). Gemäss Art. 8 Abs. 3 VRG kann die Behörde nur in Ausnahmefällen auf eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung verzichten, nämlich dann, wenn sie dem Begehren der Partei voll entspricht und wenn keine Gegenpartei ein abweichendes Begehren stellt. Die Bestimmungen von Art. 8 VRG entsprechen weitgehend den Bestimmungen von Art. 35 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021) betreffend die Begründung von Verfügungen und die Notwendigkeit einer Rechtsmittelbelehrung.

Nun gibt es Verfahren, bei denen Anordnungen bzw. Verfügungen innert kurzer Zeit einer Vielzahl von Adressaten und Adressatinnen eröffnet werden müssen, und deren Inhalt von Fall zu Fall nur wenig abweicht, sogenannte Massenverfügungen (vgl. Urteil des Obergerichts Zürich, I. Zivilkammer vom 24. Februar 2020, Geschäfts-Nr. RT190214-O/U, E. 3.3; BGE 105 V 248 E. 4.b). Im Bereich der Zuständigkeit des Erziehungsdepartementes sind dies beispielsweise Schulhauszuteilungen auf Gemeindeebene oder die Verfügung betreffend die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung für die Kantonsschule Schaffhausen. Bei solchen Massenverfügungen ist es sehr aufwändig, jede einzelne Verfügung rechtsgenüglich zu begründen. Aus prozessökonomischer Sicht wäre es daher sehr zu begrüssen, wenn im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren insbesondere Massenverfügungen zumindest in einem ersten Schritt, d.h. vorläufig, auch ohne Begründung eröffnet werden könnten. Die einzelne Verfügung soll nur dann begründet werden, wenn deren Adressatin bzw. Adressat dies innert einer bestimmten Frist verlangt. Im verwaltungs gerichtlichen Verfahren sieht das aktuell geltende VRG bereits die Möglichkeit vor, einen Entscheid ohne schriftliche Begründung zu eröffnen, und zwar dann, wenn das Obergericht die Verfahrensbeteiligten darauf hinweist, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn innert 30 Tagen keine Partei eine schriftliche Begründung verlangt (Art. 47 Abs. 2 VRG). Eine entsprechende Bestimmung für das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren ist im aktuell geltenden VRG nicht enthalten, wohl aber im Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 3. Mai 2004 (Personalgesetz; SHR 180.100). Gemäss dessen Art. 16 Abs. 4 kann der Arbeitgeber vorläufig auf die Begründung einer Verfügung bzw. Anordnung verzichten. In diesem Fall kann die betroffene Mitarbeiterin bzw. der betroffene Mitarbeiter innert 20 Tagen vom Arbeitgeber eine Begründung mit Rechtsmittelbelehrung verlangen. Die Anwendung der besagten Bestimmung ist allerdings auf Fälle im

Bereich des Personalrechts beschränkt und daher nicht auf Verfügungen bzw. Anordnungen in anderen Bereichen übertragbar.

Durch die vorgeschlagene Anpassung bzw. Ergänzung von Art. 8 VRG soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, dass inskünftig nicht nur im Bereich des Personalrechts, sondern auch in anderen Bereichen Verfügungen im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren mit vorläufigem Begründungsverzicht eröffnet werden können.

II. Begründungspflicht im Verwaltungsrecht

1. Grundsatz

Der in der Bundesverfassung (Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör gebietet, dass staatliche Entscheide begründet werden müssen. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis soll eine Begründung zumindest kurz die Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt, damit die Betroffenen die Tragweite der Verfügung erkennen und diese auch sachgerecht anfechten können (FELIX UHLMANN, ALEXANDRA SCHILLING-SCHWANK, in: Waldmann / Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 2. Aufl. 2016, Art. 35 N 10). Die Begründungspflicht erfüllt jedoch auch weitere Funktionen, namentlich die Möglichkeit der Selbstkontrolle der Behörden sowie der Fremdkontrolle durch Dritte. Fehlt eine Begründung, kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr nachvollzogen werden, aufgrund welcher sachverhaltlicher Annahmen und aus welchen rechtlichen Überlegungen so und nicht anders entschieden wurde. Zudem lässt sich eine Wiedererwägung oder eine Anpassung einer Verfügung nur schwer rechtfertigen, wenn die Entscheidgründe nicht aktenkundig sind (KASPAR PLÜSS, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl. 2014, [nachfolgend: Kommentar VRG-ZH], § 10a N 10). Auf die Begründungspflicht soll daher nur in Ausnahmefällen verzichtet werden.

Verfügungen mit (vorläufigem) Begründungsverzicht – bestehende Bestimmungen von Bund und Kantonen

Das *Bundesrecht* lässt im Zusammenhang mit letztinstanzlichen kantonalen Entscheiden ausdrücklich kantonale Regelungen zu, welche die Eröffnung vorläufig unbegründeter Entscheide vorsehen (Art. 112 Abs. 2 Satz 1 Bundesgesetz über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG] vom 17. Juni 2005 [SR 173.110]). Die Parteien können diesfalls innert 30

Tagen eine vollständige Ausfertigung mit Begründung verlangen (Art. 112 Abs. 2 Satz 2 BGG).

Verschiedene *Kantone* sehen die Eröffnung von Verfügungen mit vorläufigem Begründungsverzicht vor, allerdings mit je unterschiedlichem Anwendungsbereich. So ist dies im Kanton Luzern für «klare Fälle» vorgesehen (§ 111 Abs. 2 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRG] vom 3. Juli 1972 [VRG-LU; SRL Nr. 40]), während der Kanton Zürich die Anwendung nicht auf bestimmte Arten von Verfügungen beschränkt, sondern deren Eröffnung mit vorläufigem Begründungsverzicht grundsätzlich zulässt. Dies allerdings nur dann, wenn den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können (§ 10a lit. b Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG] vom 24. Mai 1959 [VRG-ZH; ZH-Lex 175.2]). Auch der Kanton Aargau hat einen ähnlichen Weg gewählt (§ 26 Abs. 3 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007 [VRPG-AG; SAR 271.200]).

III Erläuterungen zur geänderten Bestimmung

Wird die Möglichkeit, Verfügungen mit vorläufigem Begründungsverzicht zu eröffnen, auf bestimmte Fälle eingeschränkt, führt dies unweigerlich zu Abgrenzungsfragen. Um solche Abgrenzungsfragen zu vermeiden, schlägt der Regierungsrat eine Anlehnung an die Bestimmungen von § 10a VRG-ZH vor.

Aktueller Art. 8 VRG	Anpassungsvorschlag Art. 8 VRG Neuerung kursiv
Marginalie: Rechtsmittelbelehrung	Marginalie: Begründung und Rechtsmittel-
	belehrung
¹ Schriftliche Verfügungen sind, auch wenn	Abs. 1 unverändert
die Behörde sie in Briefform kleidet, als sol-	
che zu bezeichnen, zu begründen und,	
wenn die Behörde nicht endgültig verfügt,	
mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verse-	
hen.	
² Die Rechtsmittelbelehrung muss das zu-	Abs. 2 unverändert
lässige Rechtsmittel, die Rechtsmitte-	
linstanz und die Rechtsmittelfrist nennen.	

- ³ Die Behörde kann auf Begründung und Rechtsmittelbelehrung verzichten, wenn sie dem Begehren der Partei voll entspricht und keine Gegenpartei ein abweichendes Begehren stellt.
- ³ Die Behörde kann auf Begründung und Rechtsmittelbelehrung verzichten, wenn
 - a) sie dem Begehren der Partei voll entspricht und keine Partei ein abweichendes Begehren stellt, oder
- b) den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich eine Begründung mit Rechtsmittelbelehrung verlangen können; die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen.
- Die Marginalie von Art. 8 VRG wird ergänzt mit «Begründung und Rechtsmittelbelehrung», um den Inhalt von Art. 8 VRG klarer wiederzugeben (vgl. auch PATRICK SPAHN, in: Meyer / Herrmann / Bilger [Hrsg.], Kommentar zur Schaffhauser Verwaltungsrechtspflege, 2021, Art. 8 N 1).
- Die Absätze 1 und 2 von Art. 8 VRG bleiben unverändert.
- Art. 8 Abs. 3 VRG wird mit der Bestimmung ergänzt, wonach auf die Begründung einer Verfügung bzw. Anordnung (vorläufig) verzichtet werden kann, wenn den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können, wobei die Rechtsmittelfrist mit der Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen beginnt.

Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 8 Abs. 3 lit. b VRG stimmt mit dem Wortlaut von § 10a lit. b VRG-ZH überein, weshalb bei dessen Auslegung die diesbezügliche Lehre und Rechtsprechung herangezogen werden kann. Demnach rechtfertigt sich ein allfälliger (vorläufiger) Begründungsverzicht vor allem bei Massenverfügungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Betroffenen ihren Anspruch auf Begründung überwiegend nicht wahrnehmen werden (KASPAR PLÜSS, in: Kommentar VRG-ZH, § 10a, N 14). Weiter sollen Verfügungen mit vorläufigem Begründungsverzicht nur zurückhaltend erlassen werden (ebenda, N 15). Dies u.a. deshalb, weil der Erlass einer solchen Verfügung mit dem Nachteil verbunden ist, dass die Betroffenen mit der Einreichung eines schriftlichen Begründungsgesuches einen aktiven Schritt unternehmen müssen, um die Begründung zu erfahren. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die begründete Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Zudem erwächst die unbegründete Verfügung in Rechtskraft, sofern innert Frist

kein Begründungsgesuch gestellt wird (ebenda, N 12 und N 15) und kein Rechtsmittel ergriffen wird.

Schliesslich ist zu beachten, dass sich der vorgeschlagene Art. 8 Abs. 3 lit. b VRG ausschliesslich auf das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren bezieht. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist wie erwähnt Art. 47 Abs. 2 VRG einschlägig. Die Vorschriften zum Rekursverfahren sehen die Möglichkeit nicht vor, eine Verfügung mit vorläufigem Begründungsverzicht zu erlassen und werden vom vorgeschlagenen Art. 8 Abs. 3 lit. b VRG nicht berührt.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der vorgeschlagenen Anpassung von Art. 8 VRG sind keine negativen finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Für die Behörden, die auf eine Begründung verzichten können, sinkt der Bearbeitungsaufwand erheblich, was zu begrüssen ist.

V. Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Die geplante Neuerung hilft, die Abläufe auf Kantons- und Gemeindeebene zu straffen, weil der Zeit- und Arbeitsaufwand für die Erarbeitung einer Verfügung geringer ist, was wiederum zu mehr Effizienz in der Verwaltung führt.

Teil B: Motionen Effizienz im Baurecht

Die Motion 2021/8 von Nihat Tektas betreffend «Effizienz im Baurecht - Behandlungsfristen im Rechtsmittelverfahren» und Motion 2021/9 von Nihat Tektas betreffend «Effizienz im Baurecht - keine unnötigen Verzögerungen bei (noch) nicht rechtskräftigen Bauvorhaben» betreffen das baurechtliche Verfahren und wären deshalb grundsätzlich mit einer Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz; BauG; SHR 700.100) vom 1. Dezember 1997 umzusetzen. Möglich ist aber auch, dass die beide Motionen mit einer Umsetzung im Verwaltungsrechtspflegegesetz erfüllt werden. Angesichts des berechtigten (allgemeinen) Anliegens einer möglichst zügigen Verfahrensführung, die für sämtliche Rechtsgebiete gilt, erfolgt die Umsetzung nicht speziell für das Baurecht, sondern allgemein für das Verwaltungsrechtspflegeverfahren. Somit ist keine Baugesetzrevision erforderlich, sondern die Änderungen erfolgen im Verwaltungsrechtspflegegesetz.

I. Motion 2021/8 von Nihat Tektas betreffend «Effizienz im Baurecht - Behandlungsfristen im Rechtsmittelverfahren»

1. Inhalt

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag betreffend Schaffung gesetzlicher Grundlagen zur Einführung von Behandlungsfristen für baurechtliche Rekurs- und Beschwerdeverfahren zu schaffen. Zusammengefasst wird diese Motion damit begründet, dass das Bauverfahren nach Erteilung der Baubewilligung im Kanton Schaffhausen sehr lange dauere. Die Pensen am Obergericht seien unlängst erhöht worden. Dies habe sich jedoch in baurechtlichen Verfahren nicht spürbar bemerkbar gemacht. Die Einführung von Behandlungsfristen in Baurekursverfahren vor Regierungsrat und Beschwerdeverfahren vor Obergericht könnten massgeblich zur Beschleunigung der Rechtsmittelverfahren dienen. Andere Kantone wie zum Beispiel Zürich würden solche Behandlungsfristen bereits problemlos anwenden. Zu diskutieren wären Details über die Dauer der Frist, eine Unterscheidung nach der Stufe (Rekurs vs. Beschwerde) und der Zeitpunkt des Fristenlaufes (Eingang des Rechtsmittels oder Abschluss Schriftenwechsel).

2. Heute geltendes Recht und heutige Rahmenbedingungen

2.1 Keine Beschränkung aufs Baurecht

Mit der Motion sollen die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, damit Rechtsmittelverfahren im Baurecht rascher durchgeführt werden. Dieses Ziel ist auch aus Sicht des Regierungsrats erstrebenswert, wobei eine Beschränkung auf das Baurecht nicht angezeigt erscheint. Das

heute geltende Recht des Kantons Schaffhausen sieht keine Behandlungsfristen oder andere Massnahmen zur Beschleunigung des Rechtsmittelverfahrens vor. Die geltenden Rechtsgrundlagen lassen zudem relativ grosszügige Fristerstreckungsmöglichkeiten zu.

2.2 Verfahrensdauer: viele Einflussfaktoren

Die Dauer eines Rechtsmittelverfahrens hängt von vielen Faktoren ab. So ist die Komplexität der Fälle sehr unterschiedlich. Auch muss das rechtliche Gehör der Verfahrensbeteiligten gewahrt werden: Das heisst, alle Rechtsschriften müssen den anderen Parteien jeweils zugestellt werden, damit diese sich äussern können. Je nach Arbeitslast der beteiligten Rechtsvertreter gehen Fristerstreckungsgesuche ein. Weiter sind in gewissen Fällen Fachbehörden oder Kommissionen einzubeziehen. Auch Verhandlungen zu einer gütlichen Lösung können Zeit beanspruchen. Dies gilt ebenso für die Durchführung von Augenscheinen oder die Fällung von Zwischenentscheiden. Schliesslich spielt auch die gesamte Arbeitsbelastung der Rechtsmittelbehörde eine Rolle, denn umso mehr hängige Verfahren zu administrieren sind, umso weniger Zeit bleibt für deren inhaltliche Bearbeitung und je mehr Entscheide zu schreiben sind, desto länger werden die Wartezeiten.

2.3 Beispiel: Verfahrensdauer baurechtlicher Rekurse

Nachfolgend wird am Beispiel der baurechtlichen Rekurse aufgezeigt, welche Verfahrensfristen heute bestehen:

Struktur der Rekursfälle: Ca. 2/3 Rückzüge, 1/3 materielle Entscheide

Im Jahr 2022 wurden 72 Rekursverfahren abgeschlossen. Etwas mehr als zwei Drittel dieser Abschlüsse erfolgte, weil eine Einigung gefunden oder ein Rekurs aus anderem Grund zurückgezogen wurde. Bei diesen Verfahren hängt die Verfahrensdauer massgeblich von den Verfahrensbeteiligten ab, denn wie schnell eine Einigung gefunden werden kann, liegt in deren Einflussbereich. Der Bearbeitungsaufwand für die Rekursbehörde ist in der Regel verhältnismässig gering. Deshalb wird die Bearbeitungsdauer dieser Verfahren nachfolgend nicht aufgezeigt.

Verfahren mit materiellen Entscheiden

Aufwändig sind jene Verfahren, in denen ein materieller Rekursentscheid erarbeitet werden muss, denn Standardfälle sind eher selten. Im Jahr 2022 wurden 23 Verfahren durch einen materiellen Beschluss des Regierungsrats abgeschlossen. Die Verfahrensdauer betrug bei 35 % dieser Verfahren weniger als sechs Monate und bei 74 % weniger als zehn Monate. Etwas mehr als 20 % der Verfahren war länger als ein Jahr hängig. Dies betrifft zum einen aufwändige Verfahren, in denen beispielsweise spezielle Instruktionsmassnahmen (z.B. Ein-

holen von Fachstellungnahmen) erforderlich sind und/oder mit langwierigem Schriftenwechsel. Zum andern gibt es auch Verfahren, die längere Zeit sistiert wurden, weil beispielsweise ein Bauprojekt überarbeitet oder Einigungsverhandlungen stattfanden, und letztlich doch ein materieller Entscheid erforderlich war.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Statistik der Verfahrensdauern für die Jahre 2019 bis 2022 in Baurekursfällen:

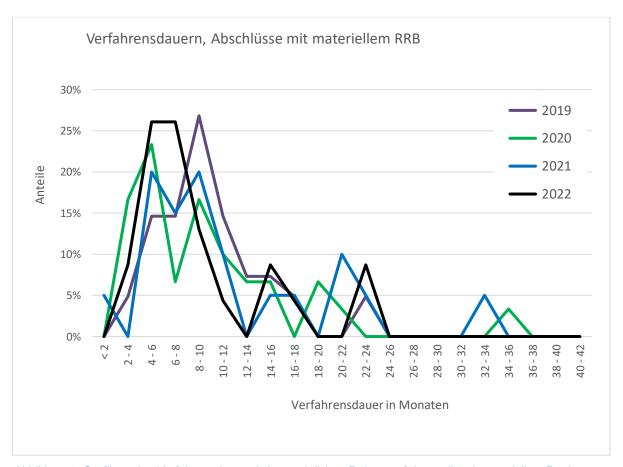


Abbildung 1: Grafik zu den Verfahrensdauern in baurechtlichen Rekursverfahren, die mit materiellem Regierungsratsbeschluss abgeschlossen wurden.

Stark schwankende Fallzahlen

Die Anzahl der Rekursverfahren weist relativ grosse Schwankungen auf. Wenn die Anzahl Neueingänge stark steigt, steigt auch die gesamte Pendenzenzahl deutlich an. In baurechtlichen Rekursen gingen in den Jahren 2006 bis 2022 durchschnittlich jeweils knapp 80 neue Rekurse ein, wobei die Anzahl zwischen 59 (Jahr 2017) und 98 (Jahr 2022) stark schwankt (vgl. dazu die nachfolgende Grafik; Quelle: Verwaltungsberichte der jeweiligen Jahre):

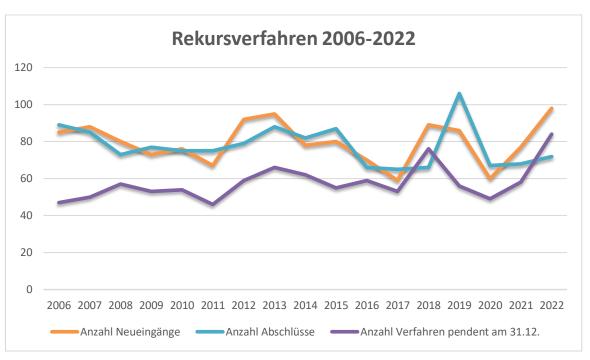


Abbildung 2: Grafik Anzahl baurechtlicher Rekursverfahren (Neueingänge, Abschlüsse, Pendenzen) in den Jahren 2006–2022.

Vorhandene Ressourcen

Anhand des Beispiels der Baurechtsrekurse ist auf die derzeit verfügbaren personellen Ressourcen näher einzugehen: Von den insgesamt 290 juristischen Stellenprozenten stehen für die Bearbeitung der baurechtlichen Rekurse rund 190 % zur Verfügung (die übrigen rund 100 % sind für andere Aufgaben des Rechtsdienstes, wie z.B. Vorprüfung von Bau- und Nutzungsordnungen sowie von Gebührenordnungen, Führung des Sekretariats der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (KNHK), Beratung der Dienststellen, Bearbeitung von Vernehmlassungen, Gesetzgebungsprojekten, Vollzugshilfen, politischen Geschäften sowie Auskünfte an Gemeinden erforderlich). Hinzu kommt eine 50 % Sekretariatsstelle. Die Erfahrung aus den letzten Jahren zeigt, dass die vorhandenen Ressourcen nicht auf eine überdurchschnittlich hohe Zahl an Rekurseingängen, sondern auf ein «Normaljahr» ausgerichtet sind.

Bei einer Anzahl von ca. 60–80 neuen Rekursen pro Jahr – sehr abhängig von der Komplexität der Fälle – ist eine relativ zügige Bearbeitung möglich (vgl. auch Abbildung 1). Bei einer höheren Anzahl Rechtsmittelverfahren verlängert sich die Bearbeitungsdauer spürbar. Es ist deshalb unrealistisch, bei anhaltend hohen Fallzahlen eine Verfahrensbeschleunigung zu erzielen, ohne die personellen Ressourcen dafür bereit zu stellen. Für die Bearbeitung von 80–100 baurechtlichen Rekursverfahren pro Jahr mit relativ zügiger Bearbeitungsdauer wären mit Blick auf die Erfahrungen der letzten Jahre zusätzlich 60–80 % (juristische Mitarbeitende) erforderlich.

Behandlungsfrist von neun Monaten

Eine Behandlungsfrist von neun Monaten für baurechtliche Rekurse erscheint aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre bei einer Fallzahl von rund 60–80 Rekursen im Jahr, bei denen ca. 2/3 ohne materiellen Regierungsratsbeschluss abgeschlossen werden können, als grundsätzlich möglich. In Art. 24 VRG könnte eine Behandlungsfrist von neun Monaten eingeführt werden.

2.4 Verfahren vor Obergericht

Die Rekursentscheide des Regierungsrats können an das Obergericht als höhere kantonale Instanz weitergezogen werden. Beim Obergericht haben sich die Verfahrensdauern (in allen Verfahren) in den letzten Jahren aufgrund einer Reorganisation sowie leicht erhöhter personeller Ressourcen normalisiert. Bauverfahren werden nun (wie andere Verfahren) in der Regel innert maximal einem Jahr erledigt (87 % aller Verfahren sind nicht älter als ein Jahr). Bei den Bauverfahren wurden 2022 vier von sechs Verfahren innert Jahresfrist erledigt. Ein Verfahren dauerte 12.2 Monate und eines 18.5 Monate, wobei die Verzögerung in einem zweiten Schriftenwechsel sowie der Komplexität des Falles begründet lag. Eine Priorisierung von Bauverfahren gegenüber anderen Verfahren lässt sich sachlich kaum rechtfertigen. Sollte eine Priorisierung von Bauverfahren zu Lasten anderer Verfahren aber politisch erwünscht sein, bräuchte es dafür eine explizite gesetzliche Grundlage mit der Angabe einer Regel-Behandlungsfrist von beispielsweise neun Monaten.

2.5 Heutige Praxis: Grosszügige Fristerstreckungen

Gemäss heutiger Praxis werden Fristerstreckungsgesuche um eine einmalige Erstreckung von 20 Tagen ohne besondere Gründe bewilligt. Jedoch kann sich dies in der Summe, also wenn davon alle Verfahrensbeteiligten Gebrauch machen, erheblich verzögernd auswirken. Dies soll deshalb geändert werden. Eine allgemeine Bestimmung zur Fristerstreckung ist in Art. 10 VRG enthalten. Demnach können gesetzlich bestimmte Fristen nicht erstreckt werden, jedoch behördlich bestimmte Fristen aus «zureichenden Gründen» durchaus. Die heutige Praxis dazu ist im Kanton Schaffhausen im Allgemeinen eher grosszügig. Dies lässt sich grundsätzlich auch ohne Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage ändern und Fristerstreckungen könnten zurückhaltender und nur noch aus wirklich wichtigen Gründen genehmigt werden. Indes dient es der Rechtssicherheit, wenn die Grundsätze für die Rekursund Beschwerdeverfahren im Verwaltungsrechtspflegegesetz festgeschrieben werden. Zudem sollen die Fristen zur Erhebung eines Rekurses und einer Beschwerde ans Obergericht den zivilrechtlichen Verfahren angeglichen werden.

2.6 Verfahrensbeschleunigung: Fristen, Ressourcen, Bearbeitungsfrist

Wenn die Verfahrensdauer kürzer gehalten werden soll, so ist insbesondere beim Thema der Fristen und Fristerstreckungen anzusetzen. Jedoch ist auch sicher zu stellen, dass die vorhandenen personellen Ressourcen der Rechtsmittelinstanzen eine zügige Verfahrensbearbeitung zulassen. Ergänzend kann eine Bearbeitungsfrist eingeführt werden. Im nachfolgenden Kapitel werden die entsprechenden Bestimmungen aufgeführt.

3. Anpassungsvorschlag

3.1 Rekurs- und Beschwerdefrist: Art. 20, 21, 39, 40 und 50 VRG

Rekursverfahren vor dem Regierungsrat

heutiger Art. 20 VRG - Rekursfrist	Anpassungsvorschlag
	(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestri-
	chen)
¹ Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach der Mittei-	¹ Der Rekurs ist innert 20 30 Tagen nach der Mit-
lung oder, mangels einer solchen, nach der	teilung oder, mangels einer solchen, nach der
Kenntnisnahme der angefochtenen Anord-	Kenntnisnahme der angefochtenen Anordnung
nung bei der Rekursinstanz schriftlich einzu-	bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen.
reichen.	
	^{1bis} Wird eine verfahrensleitende Verfügung
	angefochten, beträgt die Rekursfrist 10
	Tage.
² Bei besonderer Dringlichkeit kann die anord-	Abs. 2 unverändert
nende Behörde die Rekursfrist bis auf 48 Stun-	
den abkürzen.	
heutiger Art. 21 VRG - Inhalt der Rekurs-	Anpassungsvorschlag
schrift	(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestri-
	chen)
¹ Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine	Abs. 1 unverändert
Begründung enthalten und ist zu unterzeich-	
nen. Der angefochtene Entscheid ist beizule-	
gen oder genau zu bezeichnen.	
² Genügt die Rekursschrift diesen Erfordernis-	Abs. 2 unverändert
sen nicht, so wird dem Rekurrenten eine kurze	ADS. 2 UN GIANUGIL
Frist zur Behebung des Mangels angesetzt un-	
ter der Androhung, dass sonst auf den Rekurs	
nicht eingetreten werde.	
mont emgetreten werde.	

³ Auf ein mit der Rekursschrift eingereichtes Gesuch hin kann die Frist zur Begründung angemessen verlängert werden. Abs. 3 wird aufgehoben:

³ Auf ein mit der Rekursschrift eingereichtes Gesuch hin kann die Frist zur Begründung angemessen verlängert werden.

Beschwerdeverfahren vor Obergericht:

heutiger Art. 39 VRG - Rechtsmittelfrist	Anpassungsvorschlag
	(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestri-
	chen)
¹ Soweit nicht besondere Fristen des kantonalen	¹ Soweit nicht besondere Fristen des kantonalen
Rechts oder des Bundesrechts bestehen, sind	Rechts oder des Bundesrechts bestehen, sind
Rechtsmitteleingaben dem Obergericht innert	Rechtsmitteleingaben sind dem Obergericht
20 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen	innert 20 30 Tagen nach Mitteilung des ange-
Entscheids schriftlich einzureichen.	fochtenen Entscheids schriftlich einzureichen.
	^{1bis} Wird eine verfahrensleitende Verfügung
	angefochten, beträgt die Beschwerdefrist
	10 Tage.
² In gerichtlichen Verfahren auf dem Gebiet des	Abs. 2 unverändert
kantonalen Steuerrechts gelten keine Ge-	
richtsferien.	
heutiger Art. 40 VRG - Rechtsmitteleingaben	Anpassungsvorschlag
	(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestri-
	chen)
¹ Rechtsmitteleingaben müssen einen Antrag	chen) Abs. 1 unverändert
Rechtsmitteleingaben müssen einen Antrag und seine Begründung enthalten.	,
und seine Begründung enthalten.	Abs. 1 unverändert
und seine Begründung enthalten. ² Genügt eine Rechtsmitteleingabe diesen An-	,
und seine Begründung enthalten. ² Genügt eine Rechtsmitteleingabe diesen Anforderungen nicht, so setzt das Obergericht	Abs. 1 unverändert
und seine Begründung enthalten. ² Genügt eine Rechtsmitteleingabe diesen Anforderungen nicht, so setzt das Obergericht eine angemessene Frist zur Verbesserung an	Abs. 1 unverändert
und seine Begründung enthalten. ² Genügt eine Rechtsmitteleingabe diesen Anforderungen nicht, so setzt das Obergericht eine angemessene Frist zur Verbesserung an und verbindet damit die Androhung, dass	Abs. 1 unverändert
und seine Begründung enthalten. ² Genügt eine Rechtsmitteleingabe diesen Anforderungen nicht, so setzt das Obergericht eine angemessene Frist zur Verbesserung an	Abs. 1 unverändert
und seine Begründung enthalten. ² Genügt eine Rechtsmitteleingabe diesen Anforderungen nicht, so setzt das Obergericht eine angemessene Frist zur Verbesserung an und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf das Rechtsmittel nicht eingetreten	Abs. 1 unverändert
und seine Begründung enthalten. ² Genügt eine Rechtsmitteleingabe diesen Anforderungen nicht, so setzt das Obergericht eine angemessene Frist zur Verbesserung an und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf das Rechtsmittel nicht eingetreten	Abs. 1 unverändert
und seine Begründung enthalten. ² Genügt eine Rechtsmitteleingabe diesen Anforderungen nicht, so setzt das Obergericht eine angemessene Frist zur Verbesserung an und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf das Rechtsmittel nicht eingetreten	Abs. 1 unverändert Abs. 2 unverändert
und seine Begründung enthalten. ² Genügt eine Rechtsmitteleingabe diesen Anforderungen nicht, so setzt das Obergericht eine angemessene Frist zur Verbesserung an und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde.	Abs. 1 unverändert Abs. 2 unverändert Abs. 3 Aufhebung:

⁴ Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.	Abs. 4 unverändert
heutiger Art. 50 VRG - Ergänzende Vorschrif-	Anpassungsvorschlag
ten	(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestri-
	chen)
¹ Soweit dieser Abschnitt keine besonderen	Abs. 1 unverändert
Bestimmungen für das Verfahren enthält, sind	
die Vorschriften der Schweizerischen Zivilpro-	
zessordnung und die Verfahrensbestimmun-	
gen des Justizgesetzes sinngemäss anwend-	
bar.	
² Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind	² Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind
auch die Art. 4a, 4b, 6, 7 und 18 Abs. 2 dieses	auch die Art. 4a, 4b, 6, 7, 16 Abs. 1^{bis} und 18
Gesetzes anwendbar.	Abs. 2 dieses Gesetzes anwendbar.

Erläuterungen:

Die Praxis zeigt, dass die Frist von 20 Tagen oft nicht genügt, um eine Rekurs- oder Beschwerdeschrift zu begründen, wenn ein Rechtsvertreter neu beauftragt wird und vertiefende Abklärungen erforderlich sind. Die Frist von bisher 20 Tagen (vgl. Art. 20 VRG für den Rekurs und Art. 39 VRG für die Beschwerde) soll deshalb auf neu 30 Tage erhöht werden, wie dies auch im Bundesrecht und anderen Kantonen üblich ist. Im Gegenzug ist jedoch die heute vorhandene Möglichkeit, die Begründung zu ergänzen (vgl. Art. 21 Abs. 3 VRG für den Rekurs und Art. 40 Abs. 3 VRG für die Beschwerde), zu streichen. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis rege Gebrauch gemacht. Mit Blick auf die zügigere Durchführung der Verfahren und die Verlängerung der Rekurs-/Beschwerdefrist von 20 auf 30 Tage ist diese Möglichkeit nicht mehr angezeigt, zumal die gesetzliche Frist verlängert wird. Art. 21 Abs. 3 und Art. 40 Abs. 3 VRG sollen deshalb ersatzlos gestrichen werden. Trotz der Verlängerung der Rekurs-/Beschwerdefrist von 20 auf 30 Tage wird die Verfahrensdauer durch den Wegfall der Möglichkeit einer ergänzenden Begründung verringert.

Zudem wird die Rekursfrist und die Beschwerdefrist für die Anfechtung von verfahrensleitenden Verfügungen auf 10 Tage festgesetzt (Ergänzung von Art. 20 und Art. 39 VRG). Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts (Art. 35 Abs. 2 VRG).

Ergänzend wird in Art. 50 Abs. 2 VRG ein Verweis auf den bereits heute geltenden Art. 16 Abs. 1^{bis} VRG eingefügt mit dem Wortlaut «Andere Zwischenentscheide sind weiterziehbar,

wenn sie für den Betroffenen einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können.» Dieser Verweis stellt klar, dass auch vor Obergericht verfahrensleitende Verfügungen nur anfechtbar sind, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Unter verfahrensleitenden Verfügungen sind Entscheide über die aufschiebende Wirkung, die Sistierung, Verfahrensvereinigungen, Gutachten etc. zu verstehen. Diese Regelung entspricht der langjährigen Praxis des Obergerichts.

In Art. 39 Abs. 1 VRG kann zudem der erste Satzteil gestrichen werden, der lautet: «Soweit nicht besondere Fristen des kantonalen Rechts oder des Bundesrechts bestehen, ...», denn es handelt sich hierbei um eine unnötige Wiederholung von Art. 35 Abs. 2 VRG («Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts»

3.2 Vernehmlassungs- und Behandlungsfristen: Art. 24 und 42 VRG

Rekursverfahren vor dem Regierungsrat

heutiger Art. 24 - Rekursverfahren	Anpassungsvorschlag
	(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestri-
	chen)
¹ Ist auf den Rekurs einzutreten und erweist er sich nicht als offensichtlich unbegründet, wer- den von der Vorinstanz die Akten beigezogen.	¹ Ist auf den Rekurs einzutreten und erweist er sich nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, werden von der Vorinstanz die Akten beigezogen.
² Weitere am Verfahren Beteiligte sowie die Vo- rinstanz selbst erhalten befristet Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung.	² Weitere am Verfahren Beteiligte sowie die Vorinstanz selbst erhalten befristet Gelegenheit, zur zum Rekurs schriftlich Stellung zu nehmen. Für die Vernehmlassung gilt dieselbe Frist wie für den Rekurs.
³ Die Rekursinstanz kann sowohl einen weiteren Schriftenwechsel anordnen als auch die Betei- ligten zu einer mündlichen Verhandlung vorla- den.	³ Die Rekursinstanz kann sewehl einen weiteren Schriftenwechsel anordnen als auch oder die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung vorladen. Die Vernehmlassungsfristen im weiteren Schriftenwechsel betragen in der Regel 20 Tage. Fristerstreckungen werden nur ausnahmsweise gewährt.

Abs. 4 neu:
⁴ In Bausachen entscheidet der Regierungs-
rat in der Regel innert 9 Monaten.

Beschwerdeverfahren vor Obergericht:

heutiger Art. 42 VRG - Schriftenwechsel	Anpassungsvorschlag
	(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestri-
	chen)
	Abs. 1 angepasst:
¹ Erscheint das Rechtsmittel nicht sofort als un-	¹ Erscheint das Rechtsmittel nicht sofort als <i>un-</i>
begründet, wird der Vorinstanz und den Ver-	zulässig oder unbegründet, wird der Vo-
fahrensbeteiligten Frist zur schriftlichen Ver-	rinstanz und den Verfahrensbeteiligten Frist
nehmlassung angesetzt. Dieser sind sämtliche	zur schriftlichen Vernehmlassung angesetzt.
zugehörigen Akten beizufügen.	Dieser sind sämtliche zugehörigen Akten bei-
	zufügen. Für die Vernehmlassung gilt die
	gleiche Frist wie für die Beschwerde.
	Abs. 2 ergänzt:
² Das Obergericht kann einen weiteren Schriften-	Das Obergericht kann ausnahmsweise einen
wechsel anordnen.	weiteren Schriftenwechsel anordnen. Die Fris-
	ten für die weiteren Stellungnahmen der Par-
	teien betragen in der Regel je 20 Tage. Frist-
	erstreckungen werden nur ausnahmsweise
	gewährt.
	Abs. 3 neu:
	In Bausachen entscheidet das Obergericht in
	der Regel innert 9 Monaten.

Übergangsbestimmung

heute keine Bestimmung	Anpassungsvorschlag
	(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestri-
	chen)
	Neuer Art. 59
	Die revidierten Artikel 20, 21, 24, 24a, 39, 40,
	42 und 50 VRG gelten für Rechtsmittelverfah-
	ren, bei denen die Rekurserhebung nach der
	Inkraftsetzung der erwähnten Bestimmungen

erfolgt sowie für Beschwerden, die nach In-
kraftsetzung der erwähnten Bestimmungen
erfolgen.

Erläuterungen:

Vernehmlassungsfristen:

Im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung soll auch im nachfolgenden Schriftenwechsel und zur Wahrung des rechtlichen Gehörs (z.B. zu Fachstellungnahmen, Gutachten) möglichst auf Fristerstreckungen verzichtet werden.

Art. 24 VRG (Rekursverfahren) und Art. 42 VRG (Beschwerdeverfahren) sollen deshalb entsprechend ergänzt werden: Zum einen soll die Dauer der Rekurs- bzw. Beschwerdeantwort gleich lang und als (nicht erstreckbare) gesetzliche Frist ausgestaltet sein wie die Rekurs-bzw. Beschwerdefrist, damit die Verfahrensbeteiligten gleichbehandelt werden. Zum andern soll im allenfalls nachfolgenden Schriftenwechsel eine Frist von in der Regel 20 Tagen angesetzt werden. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn inhaltlich keine wesentlichen und umfangreichen neuen Argumente eingebracht wurden. Wenn Vernehmlassungen der Parteien zu umfangreichen Fachstellungnahmen oder Gutachten einzuholen sind, kann eine angemessen längere Frist von 20 Tagen gewährt werden.

Des Weiteren sollen Fristerstreckungen nur noch ausnahmsweise gewährt werden. Damit sind die speziellen Bestimmungen in Art. 24 und Art. 42 VRG strenger als der weiterhin bestehende allgemeine Art. 10 VRG. Dies dient dem Ziel einer straffen und zügigen Verfahrensführung. So wird beispielsweise die heutige Praxis, Ferienabwesenheiten zu berücksichtigen, mit den neuen Bestimmungen in Rekurs- und Beschwerdeverfahren nicht mehr zulässig sein, jedoch in anderen Verfahren schon. Auch dürfte das Argument der Arbeitsüberlastung nicht mehr greifen. Indes scheint ein völliger Ausschluss von Fristerstreckungsmöglichkeiten nicht zielführend, denn es kann beispielsweise unvorhersehbare gesundheitliche Gründe geben, die eine ausnahmsweise Fristerstreckung als geboten erscheinen lassen.

Im Zusammenhang mit der Anpassung von Art. 24 und Art. 42 VRG ist zudem eine Ergänzung geboten, die in der Praxis für Klarheit bezüglich eines schnellen Abschlusses von offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Verfahren sorgen kann. Im heutigen Gesetzestext ist nur von offensichtlich unbegründeten Verfahren die Rede. Dies soll durch «offensichtlich unzulässig» ergänzt werden.

Behandlungsfristen:

Wie im Kapitel 2 dargelegt, können zudem Behandlungsfristen für Rechtsmittel in Bausachen von neun Monaten eingeführt werden. Diese Frist läuft ab Verfahrenseingang und ist als Ordnungsfrist zu verstehen und gilt für «gewöhnliche», d.h. nicht besonders komplexe Verfahren, mit anderen Worten für einen «Durchschnittsfall». Die Einführung einer Behandlungsfrist setzt voraus, dass die anderen Anpassungen, namentlich zu den Fristen, ebenfalls umgesetzt werden, und dass die erforderlichen Ressourcen vorhanden sind. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass bei der Einführung einer solchen Regelung andere (obergerichtliche) Verfahren, für die keine Behandlungsfristen vorgesehen sind, zurückzustellen sind. Dies betrifft etwa Forderungsprozesse, familienrechtliche Verfahren, allgemeine verwaltungsrechtliche Verfahren oder sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten. Allgemein ist es für die Betroffenen über alle Rechtsgebiete hinweg sehr wichtig, dass die Verfahren nicht zu lange dauern.

Übergangsbestimmung:

Die Übergangsbestimmung dient dazu, die Rechtslage bei hängigen Verfahren zu klären. Art. 24a VRG, der neu eingefügt werden soll, wird nachfolgend bei der Motion 2021/9 im Detail ausgeführt.

II. Motion 2021/9 von Nihat Tektas betreffend «Effizienz im Baurecht - keine unnötigen Verzögerungen bei (noch) nicht rechtskräftigen Bauvorhaben»

1. Inhalt

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur Anpassung von Bestimmungen im Baugesetz sowie im Verwaltungsrechtspflegegesetz mit folgendem Ziel zu erstatten: Rechtsmittel gegen baurechtliche Bewilligungen sollen den Baubeginn und den Baufortgang nur soweit hindern, als der Ausgang des Verfahrens die Bauausführung beeinflussen kann. Diese Motion wird zusammengefasst damit begründet, dass während der Dauer des Rechtsmittelverfahrens mit den Bauarbeiten wegen der sogenannt aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln nicht begonnen werden dürfe. Dies gelte auch für Fälle, in denen nur untergeordnete Punkte beanstandet würden. Die Kantone Zürich und Bern kennen Bestimmungen, wonach Rechtsmittel den Baubeginn oder den Baufortgang nur soweit hindern, als der Ausgang des Verfahrens die Bauausführung beeinflussen kann. Auch im Kanton Schaffhausen sei eine solche Bestimmung zu mehr Effizienz im Baurecht notwendig.

2. Heute geltendes Recht

Das Baugesetz oder das Verwaltungsrechtspflegegesetz in ihrer heutigen Fassung enthalten keine ausdrückliche Bestimmung zur Frage, ob ein Teil des Bauvorhabens schon umgesetzt werden kann, obwohl ein Rechtsmittel ergriffen wurde (sog. Teilrechtskraft). Das Verwaltungsrechtspflegegesetz sieht zwar vor, dass die aufschiebende Wirkung entzogen werden kann. Aber wie der Motionär zutreffend ausführt, ist diese Bestimmung nicht auf baurechtliche Streitigkeiten zugeschnitten. So stellt sich in der baurechtlichen Praxis oft die Frage, ob einzelne Mängel eines Bauprojekts zur blossen teilweisen Baubewilligung (und Aufhebung der Bewilligung für die mangelhaften Projektteile) führen oder durch die Anordnung von Auflagen und Bedingungen im Rahmen der Baubewilligung behoben werden dürfen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung lässt eine teilweise Baubewilligung nur zu, wenn sich bewilligte und nicht bewilligte Teile klarerweise vollständig voneinander trennen lassen und die Bauherrschaft mit dieser Aufteilung einverstanden ist. Dies ergibt sich insbesondere aus dem bundesrechtlichen Grundsatz der Einheit des Baubewilligungsentscheids und dem Koordinationsgrundsatz (Urteil des Bundesgerichts 1C_615/2017 vom 12. Oktober 2018, Erwägung

2.4 mit Literaturhinweisen). Dies ist auch in Rechtsmittelverfahren von Bedeutung und deshalb kann in der Regel nicht mit dem Projekt begonnen werden, wenn eine Baubewilligung mit Rechtsmitteln angefochten wird. Oft ist die Überarbeitung des gesamten Projekts erforderlich, wenn sich im Rechtsmittelverfahren zeigt, dass es zu Unrecht bewilligt wurde. Wenn dann bereits mit dem Bau begonnen worden wäre, hätte dies gesamthaft sehr hohe Folgekosten und unerfreuliche Diskussionen über den Rückbau zur Folge. Trotzdem ist es so, dass der Regierungsrat in den letzten Jahren in Einzelfällen eine Teilbaufreigabe bewilligt hat: In diesen Fällen waren nur bestimmte Projektbestandteile strittig, die ohne Weiteres unabhängig vom übrigen Projekt behandelt werden konnten. Es war deshalb mit der bundesgerichtlichen Praxis vereinbar, eine Teilbaufreigabe zu erteilen.

Allerdings setzen die vorhin erwähnten bundesrechtlichen Grundsätze zur Einheit des Baubewilligungsverfahrens und dem Koordinationsgebot einer Teilbaufreigabe relativ enge Grenzen. So dürfte beispielsweise die Teilbaufreigabe oder die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung für die Erstellung von Untergeschossen und/oder Tiefgaragen auch mit der Einführung einer solchen Bestimmung kaum je möglich sein, wenn das Gebäude als solches angefochten wird. In der Regel werden in einem baurechtlichen Rechtsmittelverfahren eine Vielzahl von Mängeln gerügt, weshalb der Anwendungsbereich recht klein sein dürfte. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Bestimmung zusätzlichen Aufwand und folglich insgesamt auch eine Verfahrensverzögerung mit sich bringt, weil alle Verfahrensbeteiligten dazu angehört und ein Zwischenentscheid über die Teilbaufreigabe gefällt werden muss, der wiederum bis vor Bundesgericht angefochten werden kann.

3. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Verwaltungsrechtspflegegesetz

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage ist somit nicht zwingend nötig. Sie hat jedoch den Vorteil, dass Rechtssicherheit über das Vorgehen besteht. Da sich die gleichen Fragen wie im Baurecht auch in anderen verwaltungsrechtlichen Rechtsgebieten stellen können, soll eine neue Regelung nicht im Baugesetz, sondern im Verwaltungsrechtspflegegesetz geschaffen werden.

In Rekursverfahren ist es heute so, dass auch Zwischenentscheide durch den Gesamtregierungsrat gefällt werden. Zwar lassen Art. 4 VRG und Art. 23 VRG zu, dass bei Kollegialbehörden in dringlichen Fällen der Vorsitzende vorsorgliche Massnahmen zur Sicherung bedrohter rechtlicher Interessen treffen kann. Diese Bestimmung ist indes nicht auf das Rekursverfahren zugeschnitten, in welchem je nach Verfahren Zwischenentscheide beispielsweise

über Fragen wie Teilrechtskraft, Ausstand, Beweismassnahmen, Entzug der aufschiebenden Wirkung oder strittige Verfahrensvereinigungen gefällt werden müssen. Der Erlass eines Regierungsratsbeschlusses ist in solchen Fällen zum einen verzögernd, und zum andern ist es auch nicht untypisch, dass verfahrensleitende Anordnungen durch ein einzelnes Mitglied einer Kollegialbehörde gefällt werden (vgl. Art. 53 Abs. 1 Justizgesetz vom 9. November 2009; SHR 173.200). Mit dem neu zu schaffenden Art. 24a VRG wird klargestellt, dass jeweils das Regierungsratsmitglied, dessen Departement die Rekursbearbeitung zugewiesen wurde, für die Fällung von Zwischenentscheiden zuständig ist. Der neue Art. 24a VRG lautet:

heute keine Bestimmung	neu
	Art. 24a Zwischenentscheide
	¹ Für die Fällung von Zwischenentscheiden ist die jeweilige Vorsteherin oder der jeweilige Vorsteher des Departements, dem die Rekursbearbeitung zugewiesen wurde, zuständig.
	² Sie oder er stellt auf Antrag mit Zwischen- entscheid fest, dass ein Teil des angefoch- tenen Verwaltungsakts in Rechtskraft er- wachsen ist, wenn die entsprechenden An- ordnungen unabhängig voneinander um- setzbar sind.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die vorangehend beschriebenen Anpassungen können ihre Wirkung nur entfalten, wenn die entsprechenden personellen Ressourcen vorhanden sind. Dies gilt selbstverständlich für alle Rechtsmittelverfahren. Wie bereits erwähnt, ist z.B. in baurechtlichen Rekursverfahren angesichts der aktuellen Fallzahlen (Neueingänge im Jahr 2022: 98 Verfahren) eine zügige Fallbearbeitung mit den vorhandenen Ressourcen nicht gewährleistet, es sei denn, die Fallzahlen gehen im Jahr 2023 und 2024 wieder auf ein Niveau von ca. 60–80 neuen Rekursverfahren zurück. Sollte hingegen der Trend zu Neueingängen anhalten, kann die zügige Behandlung der Rechtsmittelverfahren nur gewährleistet werden, wenn die Stellenprozente des Rechtsdiensts des Baudepartements von aktuell 290 % auf ca. 350–370 %, also um 60–80 Prozent aufgestockt werden. In anderen Bereichen stellt sich die Situation gleich dar. Der Regierungsrat behält sich vor, dies im Budget 2025 so vorzusehen, wenn die Fallzahlen im

Laufe der Jahre 2023 und 2024 nicht erheblich sinken und der Kantonsrat, gegebenenfalls die Stimmberechtigten mit den vorgeschlagenen Massnahmen zur Beschleunigung der Verfahren bzw. mit den revidierten Bestimmungen des VRG einverstanden sind.

VI. Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Es ist aus volkswirtschaftlicher Sicht ein grosser Vorteil, wenn Rechtsmittelverfahren möglichst zügig durchgeführt werden können. Die Planungssicherheit steigt und die Innovationskraft wird gefördert. Es ist deshalb ein wichtiger Standortvorteil, wenn die Rechtsmittelverfahren nicht aufgrund «unnötiger» Fristerstreckungen und aufgrund zu knapp bemessenen Ressourcen übermässig lange dauern.

V. Auswirkungen auf die Gemeinden

Auch auf die Gemeinden hat das Ziel, die Verfahren zu beschleunigen, durchaus positive Auswirkungen. Sie müssen sicherstellen, dass die Beschlussfassung rechtzeitig erfolgen kann. Derzeit ist dies nicht der Fall, wenn Fristen in die Ferien fallen und ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist. Hier müssten die Gemeinden entsprechende Anpassungen an ihren Reglementen erlassen, d.h. entweder die Kompetenz delegieren oder Zirkularbeschlüsse vorsehen.

VI. Fazit

Mit den vorangehend dargestellten Gesetzesänderungen kann eine massgebliche Verkürzung der Verfahrensdauer von Rechtsmittelverfahren erreicht werden, soweit auch die erforderlichen personellen Ressourcen bereitgestellt werden. Wir empfehlen deshalb, die vorgeschlagenen Änderungen vorzunehmen.

Anträge

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage zur Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes einzutreten und dem im Anhang beigefügten Gesetzesentwurf betreffend Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zuzustimmen sowie die Motionen Nr. 2021/8 und Nr. 2021/9 von Kantonsrat Nihat Tektas vom 8. März 2021 als erledigt abzuschreiben.

Schaffhausen, 14. November 2023

Anhang:

VRG Revision als Übersichts-Synopse (Anhang 1) und als Gesetzesvorlage (Anhang 2)

Anhang 1: Übersichts-Synopse

heutiger Art. 8 VRG	Anpassungsvorschlag Art. 8 VRG Neuerung kursiv
Marginalie: Rechtsmittelbelehrung	Marginalie: Begründung und Rechtsmittel-
	belehrung
1 Schriftliche Verfügungen sind, auch wenn die	Abs. 1 unverändert
Behörde sie in Briefform kleidet, als solche zu	
bezeichnen, zu begründen und, wenn die Be-	
hörde nicht endgültig verfügt, mit einer	
Rechtsmittelbelehrung zu versehen.	
2 Die Rechtsmittelbelehrung muss das zuläs-	Abs. 2 unverändert
sige Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz	
und die Rechtsmittelfrist nennen.	
3 Die Behörde kann auf Begründung und	³ Die Behörde kann auf Begründung und Rechts-
Rechtsmittelbelehrung verzichten, wenn sie	mittelbelehrung verzichten, wenn sie dem Be-
dem Begehren der Partei voll entspricht und	gehren der Partei voll entspricht und keine Ge-
keine Gegenpartei ein abweichendes Begeh-	genpartei ein abweichendes Begehren stellt.
ren stellt.	
	a) sie dem Begehren der Partei voll entspricht
	und keine Partei ein abweichen des Begehren
	stellt, oder
	b) den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird,
	dass sie innert zehn Tagen seit der Mittei-
	lung schriftlich eine Begründung mit
	Rechtsmittelbelehrung verlangen können;
	die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zu-
	stellung des begründeten Entscheides zu
	laufen.

heutiger Art. 20 VRG - Rekursfrist	Anpassungsvorschlag
	(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestri-
	chen)
¹ Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach der Mittei-	¹ Der Rekurs ist innert 20 30 Tagen nach der
lung oder, mangels einer solchen, nach der	Mitteilung oder, mangels einer solchen, nach
Kenntnisnahme der angefochtenen Anord-	der Kenntnisnahme der angefochtenen An-
nung bei der Rekursinstanz schriftlich einzu-	ordnung bei der Rekursinstanz schriftlich ein-
reichen.	zureichen.

² Bei besonderer Dringlichkeit kann die anordnende Behörde die Rekursfrist bis auf 48 Stunden abkürzen.
 ^{1bis} Wird eine verfahrensleitende Verfügung angefochten, beträgt die Rekursfrist 10 Tage.
 Abs. 2 unverändert

heutiger Art. 21 VRG - Inhalt der Rekurs-	Anpassungsvorschlag
schrift	(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestri-
	chen)
¹ Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine	Abs. 1 unverändert
Begründung enthalten und ist zu unterzeich-	
nen. Der angefochtene Entscheid ist beizule-	
gen oder genau zu bezeichnen.	
² Genügt die Rekursschrift diesen Erfordernis-	Abs. 2 unverändert
sen nicht, so wird dem Rekurrenten eine kurze	
Frist zur Behebung des Mangels angesetzt un-	
ter der Androhung, dass sonst auf den Rekurs	
nicht eingetreten werde.	
³ Auf ein mit der Rekursschrift eingereichtes Ge-	Abs. 3 wird aufgehoben:
such hin kann die Frist zur Begründung ange-	³ Auf ein mit der Rekursschrift eingereichtes Ge-
	such hin kann die Frist zur Begründung ange-
messen verlängert werden.	ů ů ů
	messen verlängert werden.

heutiger Art. 24 - Rekursverfahren	Anpassungsvorschlag
	(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestri-
	chen)
¹ Ist auf den Rekurs einzutreten und erweist er	¹ Ist auf den Rekurs einzutreten und erweist er
sich nicht als offensichtlich unbegründet, wer-	sich nicht als offensichtlich unzulässig oder
den von der Vorinstanz die Akten beigezogen.	unbegründet, werden von der Vorinstanz die
	Akten beigezogen.
² Weitere am Verfahren Beteiligte sowie die Vo-	² Weitere am Verfahren Beteiligte sowie die Vo-
rinstanz selbst erhalten befristet Gelegenheit	rinstanz selbst erhalten befristet Gelegenheit,
zur schriftlichen Vernehmlassung.	zur schriftlichen Vernehmlassung. zum Re-
	kurs schriftlich Stellung zu nehmen. Für die
	Vernehmlassung gilt dieselbe Frist wie für
	den Rekurs.

³ Die Rekursinstanz kann sowohl einen weiteren	³ Die Rekursinstanz kann sowohl einen weite-
Schriftenwechsel anordnen als auch die Betei-	ren Schriftenwechsel anordnen als auch oder
ligten zu einer mündlichen Verhandlung vorla-	die Beteiligten zu einer mündlichen Verhand-
den.	lung vorladen. <i>Die Vernehmlassungsfristen</i>
	im weiteren Schriftenwechsel betragen in
	der Regel 20 Tage. Fristerstreckungen wer-
	den nur ausnahmsweise gewährt.
	Abs. 4 neu:
	⁴ In Bausachen entscheidet der Regierungs-
	rat in der Regel innert 9 Monaten.

heute keine Bestimmung	neu
	Art. 24a Zwischenentscheide
	¹ Für die Fällung von Zwischenentscheiden ist die jeweilige Vorsteherin oder der jeweilige Vorsteher des Departements, dem die Rekursbearbeitung zugewiesen wurde, zuständig.
	² Sie oder er stellt auf Antrag mit Zwischenentscheid fest, dass ein Teil des angefochtenen Verwaltungsakts in Rechtskraft erwachsen ist, wenn die entsprechenden Anordnungen unabhängig voneinander umsetzbar sind.

heutiger Art. 39 VRG - Rechtsmittelfrist	Anpassungsvorschlag
	(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestri-
	chen)
¹ Soweit nicht besondere Fristen des kantonalen	¹ Soweit nicht besondere Fristen des kantonalen
Rechts oder des Bundesrechts bestehen, sind	Rechts oder des Bundesrechts bestehen, sind
Rechtsmitteleingaben dem Obergericht innert	Rechtsmitteleingaben sind dem Obergericht
20 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen	innert 20 30 Tagen nach Mitteilung des ange-
Entscheids schriftlich einzureichen.	fochtenen Entscheids schriftlich einzureichen.

² In gerichtlichen Verfahren auf dem Gebiet des kantonalen Steuerrechts gelten keine Gerichtsferien.

^{1bis} Wird eine verfahrensleitende Verfügung angefochten, beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage.

Abs. 2 unverändert

heutiger Art. 40 VRG - Rechtsmitteleingaben	Anpassungsvorschlag
	(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestri-
	chen)
Rechtsmitteleingaben müssen einen Antrag und seine Begründung enthalten.	Abs. 1 unverändert
² Genügt eine Rechtsmitteleingabe diesen Anforderungen nicht, so setzt das Obergericht eine angemessene Frist zur Verbesserung an und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde.	Abs. 2 unverändert
	Abs. 3 Aufhebung:
³ Auf ein mit der Rechtsmitteleingabe eingereich-	³ Auf ein mit der Rechtsmitteleingabe eingereich-
tes Gesuch hin kann die Frist zur Begründung	tes Gesuch hin kann die Frist zur Begründung
angemessen verlängert werden.	angemessen verlängert werden.
⁴ Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.	Abs. 4 unverändert

Anpassungsvorschlag
(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestri-
chen)
Abs. 1 angepasst:
¹ Erscheint das Rechtsmittel nicht sofort als <i>un</i> -
zulässig oder unbegründet, wird der Vo-
rinstanz und den Verfahrensbeteiligten Frist
zur schriftlichen Vernehmlassung angesetzt.
Dieser sind sämtliche zugehörigen Akten bei-
zufügen. Für die Vernehmlassung gilt die
gleiche Frist wie für die Beschwerde.
Abs. 2 ergänzt:

	Das Obergericht kann ausnahmsweise einen weiteren Schriftenwechsel anordnen. Die Fristen für die weiteren Stellungnahmen der Parteien betragen in der Regel je 20 Tage. Fristerstreckungen werden nur ausnahmsweise gewährt.
	Abs. 3 neu: In Bausachen entscheidet das Obergericht in der Regel innert 9 Monaten.
heutiger Art. 50 VRG - Ergänzende Vorschrif-	Anpassungsvorschlag
ten	(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestri-
	chen)
Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Bestimmungen für das Verfahren enthält, sind die Vorschriften der Schweizerischen Zivilpro- zessordnung und die Verfahrensbestimmun- gen des Justizgesetzes sinngemäss anwend- bar.	Abs. 1 unverändert
² Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind	² Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind
auch die Art. 4a, 4b, 6, 7 und 18 Abs. 2 dieses	auch die Art. 4a, 4b, 6, 7, <i>16 Abs. 1^{bis}</i> und 18
Gesetzes anwendbar.	Abs. 2 dieses Gesetzes anwendbar.

	Anpassungsvorschlag Übergangsbestim-
heute keine Bestimmung	mung
	(Neuerung kursiv, Aufhebungen durchgestri-
	chen)
	Neuer Art. 59
	Die revidierten Artikel 20, 21, 24, 24a, 39, 40,
	42 und 50 VRG gelten für Rechtsmittelverfah-
	ren, bei denen die Rekurserhebung nach der
	Inkraftsetzung der erwähnten Bestimmungen
	erfolgt sowie für Beschwerden, die nach In-
	kraftsetzung der erwähnten Bestimmungen
	erfolgen.

Anhang 2: Gesetzesvorlage

Art. 8 VRG Begründung und Rechtsmittelbelehrung

- ³ Die Behörde kann auf Begründung und Rechtsmittelbelehrung verzichten, wenn
- a) sie dem Begehren der Partei voll entspricht und keine Partei ein abweichendes Begehren stellt, oder
- b) den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich eine Begründung mit Rechtsmittelbelehrung verlangen können; die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen.

Art. 20 VRG Rekursfrist

¹ Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach der Mitteilung oder, mangels einer solchen, nach der Kenntnisnahme der angefochtenen Anordnung bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen.

^{1bis} Wird eine verfahrensleitende Verfügung angefochten, beträgt die Rekursfrist 10 Tage.

Art. 21 VRG Inhalt der Rekursschrift

Abs. 3 wird aufgehoben

Art. 24 Rekursverfahren

- ¹ Ist auf den Rekurs einzutreten und erweist er sich nicht als offensichtlich *unzulässig oder* unbegründet, werden von der Vorinstanz die Akten beigezogen.
- ² Weitere am Verfahren Beteiligte sowie die Vorinstanz selbst erhalten Gelegenheit, *zum Rekurs schriftlich Stellung zu nehmen. Für die Vernehmlassung gilt dieselbe Frist wie für den Rekurs.*
- ³ Die Rekursinstanz kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen oder die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung vorladen. *Die Vernehmlassungsfristen im weiteren Schriftenwechsel betragen in der Regel 20 Tage.*Fristerstreckungen werden nur ausnahmsweise gewährt.
- ⁴ In Bausachen entscheidet der Regierungsrat in der Regel innert 9 Monaten.

Art. 24a Zwischenentscheide

- ¹ Für die Fällung von Zwischenentscheiden ist die jeweilige Vorsteherin oder der jeweilige Vorsteher des Departements, dem die Rekursbearbeitung zugewiesen wurde, zuständig.
- ² Sie oder er stellt auf Antrag mit Zwischenentscheid fest, dass ein Teil des angefochtenen Verwaltungsakts in

Rechtskraft erwachsen ist, wenn die entsprechenden Anordnungen unabhängig voneinander umsetzbar sind.

Art. 39 VRG Rechtsmittelfrist

¹ Rechtsmitteleingaben *sind* dem Obergericht innert *30* Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheids schriftlich einzureichen.

^{1bis} Wird eine verfahrensleitende Verfügung angefochten, beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage.

Art. 40 VRG Rechtsmitteleingaben

Abs. 3 wird aufgehoben

Art. 42 VRG Schriftenwechsel

- ¹ Erscheint das Rechtsmittel nicht sofort als *unzulässig oder* unbegründet, wird der Vorinstanz und den Verfahrensbeteiligten Frist zur schriftlichen Vernehmlassung angesetzt. Dieser sind sämtliche zugehörigen Akten beizufügen. Für die Vernehmlassung gilt die gleiche Frist wie für die Beschwerde.
- ² Das Obergericht kann ausnahmsweise einen weiteren Schriftenwechsel anordnen. Die Fristen für die weiteren Stellungnahmen der Parteien betragen in der Regel je 20 Tage. Fristerstreckungen werden nur ausnahmsweise gewährt.

³ In Bausachen entscheidet das Obergericht in der Regel innert 9 Monaten.

Art. 50 Ergänzende Vorschriften

¹ Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Bestimmungen für das Verfahren enthält, sind die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung und die Verfahrensbestimmungen des Justizgesetzes sinngemäss anwendbar.

² Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind auch die Art. 4a, 4b, 6, 7, *16 Abs. 1^{bis}* und 18 Abs. 2 dieses Gesetzes anwendbar.

Art. 59 Übergangsbestimmung

Die revidierten Artikel 20, 21, 24, 24a, 39, 40, 42 und 50 VRG gelten für Rechtsmittelverfahren, bei denen die Rekurserhebung nach der Inkraftsetzung der erwähnten Bestimmungen erfolgt sowie für Beschwerden, die nach Inkraftsetzung der erwähnten Bestimmungen erfolgen.